Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung im Rahmen der Dorferneuerung

Was wird gefördert?
Investitionen zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

Grundversorgung heißt:
Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen

- des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs (Bäckerei, Konditorei, Metzgerei, Gastwirtschaft, Getränkemarkt, Dorfladen, Drogerie, …)
- des unregelmäßigen, aber u. U. dringlich vor Ort zu erbringenden Bedarfs (Schreinerei, Schornsteinfeger, Installateur, Autowerkstatt, Körperpflege, Gesundheits-, Pflegedienstleistungen, Buchhandlung, …)

Was wird gefördert?

- **Täglicher/wöchentlicher Bedarf:**
  Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte sowie Planung und Wirtschaftlichkeitsgutachten
- **Unregelmäßiger Bedarf:**
  (Nur) bauliche Investitionen, die zur Innenentwicklung der Ortschaft beitragen, Planung und Wirtschaftlichkeitsgutachten

Wie wird gefördert?

- Bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Nettokosten
- Förderobergrenze: 200.000 €
- Mindestinvestition: 10.000 € zuwendungsfähige Ausgaben
- Keine Mehrfachförderung

Wo wird gefördert?
Die Betriebsstätte muss sich im Fördergebiet einer Dorferneuerung befinden.

Wer wird gefördert?

- Kleinstunternehmen:
  - mit weniger als 10 Mitarbeitern
  - unter 2 Mio. € Jahresumsatz
- Jedoch keine:
  - Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker
  - Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen (Förderung über AELF, Diversifizierung)

Nicht förderfähig sind u. a.:

- Ausgaben für PC und Software (Schreibtisch schon)
- Erwerb von unbebauten Grundstücken
- Beim Erwerb von bebauten Grundstücken: die auf das Grundstück und ggf. auf den nicht gewerblich genutzten Gebäudeanteil entfallenden Ausgaben (Gutachten)
- Investitionen in Wohnraum (eventuell Förderung nach 2.11 DorfR)
- Ersatzinvestitionen (s.o.)
- Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge, die auch für private Zwecke genutzt werden
- Laufender Betrieb und Unterhaltung
- Umsatzsteuer und Preisnachlässe
- Unbare Eigenleistungen

Gesetzliche Grundlage

Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorferneuerungsprogramms (DorfR) vom 17.01.2017 (Fundstelle siehe unten)

Weitere Informationen:

- http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/index.php
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a. d. Isar, Tel. 09951/940-0, Fax 09951/940-215, poststelle@ale-nb.bayern.de

  Ansprechpartner:
  Diana Gallrapp, Tel. 09951/940-140, Diana.Gallrapp@ale-nb.bayern.de
  Martin Kenneder, Tel. 0174/2088160, Martin.Kenneder@ale-nb.bayern.de